



Merkblatt zur Einteilung der Schülerschaft- Regelung der Klasseneinteilung

Mit diesem Merkblatt werden die wesentlichen Informationen zur Einteilung der Schülerschaft festgehalten. Es dient der Transparenz,

Nachvollziehbarkeit und Orientierung für alle Beteiligten.

1. Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen erfolgt gestützt auf § 25 der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich. Sie richtet sich nach pädagogischen, organisatorischen und sozialen Kriterien. Ziel ist es, ausgewogene und förderliche Klassenzusammensetzungen zu schaffen, die sowohl dem Kindeswohl als auch den schulischen Rahmenbedingungen gerecht werden.

2. Zuständigkeit

Für die Klasseneinteilung ist gemäss § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 des Volksschulgesetzes (VSG) die Schulleitung zuständig. Im Rahmen dieses Prozesses kann sie die Lehrpersonen (Klassen-, Fach- und Förderlehrpersonen) sowie weitere Fachpersonen beratend einbeziehen. Die Schulpflege sowie die betroffenen Lehrpersonen werden über die Einteilungen informiert und nehmen diese zur Kenntnis.

3. Neubildung und organisatorische Anpassung von Klassen

An der Primarschule Obfelden werden Klassen in folgenden Übergangsphasen in der Regel neu zusammengesetzt:

- Eintritt in das 1. Kindergartenjahr
- Eintritt in die 1. Primarklasse
- Eintritt in die 5. Primarklasse

In der Regel verbleiben die Lernenden beim Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe in derselben Klasse. Eine Zuweisung in eine Parallelklasse ist ausnahmsweise möglich, wenn dies im Rahmen eines Standortgesprächs durch die Klassen-, Fach- oder Förderlehrperson gegenüber den Eltern begründet wird (z.B. aus sozialen oder disziplinarischen Gründen).

Bei stark schwankenden Schülerzahlen kann es erforderlich sein, auf das folgende Schuljahr hin Klassen zu schliessen oder neue Klassen zu eröffnen.

4. Kriterien für die Klassenzuteilung

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Soziale Aspekte (z. B. Gruppendynamik, Klassengleichgewicht)
- Ausgewogene Geschlechterverteilung
- Sprachliche und kulturelle Durchmischung
- Verteilung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Wohnort, Schulweg und Schulhauszugehörigkeit (Je weiter ein Kind vom nächstgelegenen Schulhaus entfernt wohnt, desto höher ist der Anspruch auf Zuteilung zum nächstgelegenen Standort).
- Ausgewogene Klassengrössen

Geschwister werden in der Regel nicht auf unterschiedliche Schulhäuser verteilt. Sollte dies im Ausnahmefall notwendig sein, nimmt die Schulleitung im Vorfeld Kontakt mit den Eltern auf.

5. Umgang mit individuellen Zuteilungswünschen

Ein Anspruch auf die Zuteilung zu bestimmten Lehrpersonen oder Freundesgruppen besteht nicht. Allfällige Elternwünsche können schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Sie werden im Rahmen der pädagogischen Gesamtbeurteilung berücksichtigt, stellen jedoch keine Garantie dar.

Eltern, die ein entsprechendes Gesuch einreichen, erhalten ein standardisiertes Bestätigungsschreiben, das den Eingang des Anliegens dokumentiert. Dieses Vorgehen gewährleistet Transparenz und Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler.

6. Information der Erziehungsberechtigten

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden jeweils bis spätestens Mitte/Ende Juni des laufenden Kalenderjahres schriftlich über die Klassenzuteilung informiert. Die Mitteilung erfolgt durch die Schulverwaltung und enthält:

- Angabe der zugeteilten Klasse
- Name der Klassenlehrperson
- Schulstandort
- Informationen zu Gruppeneinteilung
- Einladung zum Wellentag
- Stundenplan

7. Einsprachen und Rekursverfahren

Einsprachen gegen die Klassenzuteilung sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zuteilung schriftlich an die zuständige Schulpflegerin bzw. den Schulpfleger im Ressort Schülerbelange zu richten. Der Rekurs muss begründet und fristgerecht eingereicht werden.

Die zuständige Person lädt die Eltern zu einer Anhörung im Rahmen des rechtlichen Gehörs ein. Die Schulpflege entscheidet über den Antrag im Rahmen einer offiziellen Schulpflegesitzung.

Sollten die Eltern auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, können sie Beschwerde beim zuständigen Bezirksrat einreichen. Dabei fällt ein Kostenbeitrag von CHF 1'000.– an. Wird das Verfahren nicht zugunsten der Eltern entschieden, erfolgt keine Rückerstattung dieses Betrags.

8. Erstellung und Genehmigung

Dieses Dokument wurde im Juli 2025 durch Valon Enrico Prendi erstellt und an der Schulpflegesitzung der Primarschulen Obfelden vom 20. August 2025 genehmigt.